



EINGANG  
08. Juni 2004  
Kälberer & Kleifeld

## Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

1 U 5/04 (a) = 2 O 1673/02

Verkündet am : 26. Mai 2004

VROLG [REDACTED]  
als Vorsitzender  
ohne Hinzuziehung  
einer Protokollführerin

Im Namen des Volkes

### URTEIL

In Sachen

Die Sparkasse in Bremen,  
vertr. d. d. Vorstand,  
Am Brill 1-3, 28195 Bremen,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollm.: RAe. [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollm.: RA. Kälberer, Berlin,

hat der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 2004 durch die Richter

Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] und [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Bremen – 2. Zivilkammer – vom 18.12.2003 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## GRÜNDE

1. Wegen des Sachverhalts wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil (Bl. 236-249) Bezug genommen, § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Mit Urteil vom 18.12.03 hat das Landgericht die Klage abgewiesen und die Klägerin auf die Widerklage verurteilt, an den Beklagten € 176.395,70 nebst Zinsen zu zahlen.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt (Bl. 242-249), der Klägerin stehe die Klagforderung als Darlehensrückzahlungsanspruch in der geltend gemachten Höhe zwar als Rechnungsposten zu; der Anspruch der Klägerin sei jedoch nicht durchsetzbar, weil ihm ein die Klagforderung übersteigender Gegenanspruch des Beklagten gegenüber stehe. Die Forderung des Beklagten ergebe sich nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung eines Vermögensverwaltungsvertrages. Aufgrund der Beweisaufnahme stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Zeuge L [REDACTED] als Vertreter der Klägerin mit dem Beklagten die Durchführung einer Vermögensverwaltung vereinbart habe, deren

hauptsächlicher Gegenstand gewesen sei, dass in jedem Fall der Depotwert so hoch habe bleiben sollen, dass nach Rückzahlung der von dem Beklagten in Anspruch genommenen Kredite noch ein Wert von DM 450.000,- für den Beklagten verbleiben müsse, andernfalls der Zeuge L [REDACTED] das Depot habe verkaufen sollen.

In diesem Zusammenhang hat das Landgericht u.a. die Angaben des Beklagten im Verhandlungstermin vom 03.11.03 (Bl. 194-196), die Aussagen der Zeugen L [REDACTED] (Bl. 198-202) und E [REDACTED] (Bl. 202-205) im Einzelnen gewürdigt (Bl. 244-248), insbesondere auch die Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen L [REDACTED] erörtert (Bl. 246 f).

Im Einzelnen wird insoweit auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen (Bl. 242-249).

Aufgrund der von dem Beklagten bewiesenen Abrede der Parteien über den Erhalt des Depotwertes müsse die Klägerin den Beklagten so stellen, als habe sie die Vermögensverwaltung ordnungsgemäß erfüllt. In einem solchen Fall wäre dem Beklagten das von ihm eingesetzte Kapital in voller Höhe verblieben. Da unstreitig mindestens DM 345.000,- in die vom Zeugen L [REDACTED] erworbenen Wertpapiere investiert worden seien (und weitere 105.000,- in den sog. Holland-Fonds, aus dem der Beklagte indes keine Ansprüche ableite), sei die Klägerin verpflichtet, dem Beklagten DM 345.000,-, also € 176.395,70 zu erstatten.

Mithin sei die Klage als unbegründet abzuweisen; die Widerklage habe Erfolg.

Das Urteil des Landgerichts ist der Klägerin am 22.12.2003 zugestellt worden; am 21.01.2004 hat die Klägerin Berufung eingelegt, die sie – nach entsprechender Verlängerung – mit Schriftsatz vom 18.03.2004 (Bl. 261-268) begründet hat.

Mit ihrer Berufung rügt die Klägerin unrichtige Beweiswürdigung und fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landgericht:

- a) Gegen die Annahme einer Vereinbarung zwischen dem Zeugen L [REDACTED] und dem Beklagten, wonach der Beklagte das von ihm eingesetzte Kapital in Höhe von 450.000,- DM in jedem Fall und ungeachtet von Entnahmen zurückerhalten werde, spreche bereits der diesbezüglich unscharfe und widersprüchliche schriftsätzliche Vortrag des Beklagten.
- b) Auch die Aussage des Zeugen L [REDACTED] zu der behaupteten Abrede über den Erhalt des Betrages von DM 450.000,- sei „nebulös“ und schwammig.

- c) Weitere Umstände sprächen gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen L[REDACTED]:
- a.a.) So gebe es für die behauptete Abrede keinen schriftlichen Beleg.
  - b.b.) Überdies hätte die behauptete Abrede, bei einem exakten Grenzwert zu reagieren, technisch nicht eingehalten werden können, zumal der Beklagte unstreitig Entnahmen habe tätigen dürfen.
  - c.c.) Mit Schriftsatz vom 12.05.2004 (Bl. 391 f.) macht die Klägerin überdies geltend, bereits im Jahre 1999 sei der Betrag von DM 450.000,- unterschrieben worden, ohne dass der Zeuge L[REDACTED] oder der Beklagte dem „gegengesteuert hätten“ (Bl. 297).
- d) Das Landgericht argumentiere auch widersprüchlich. Einerseits hebe es hervor, dass die schriftliche Fixierung der behaupteten Abrede angesichts des engen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beklagten und dem Zeugen L[REDACTED] unüblich gewesen wäre; an anderer Stelle des Urteils heiße es demgegenüber, der Zeuge L[REDACTED] habe seinen Schwiegervater so behandelt, wie jeden anderen auch.
- e) Auch die Würdigung der Glaubwürdigkeit des Zeugen L[REDACTED] durch das Landgericht überzeuge nicht. Das Landgericht verkenne, dass sich durch „sämtliche Beweisaufnahmen wie ein roter Faden“ ziehe, dass der Zeuge L[REDACTED] alles verschweige, was die Klägerin entlasten könnte.
- f) Die Ausführungen des Landgerichts enthielten auch Rechtsfehler. Da der Zeuge L[REDACTED] lediglich Handlungsvollmacht i.S. des § 54 HGB gehabt habe, sei er nur zur Vornahme solcher Geschäfte ermächtigt gewesen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes wie desjenigen der Klägerin gewöhnlich mit sich bringe; um solche Geschäfte handle es sich vorliegend nicht, wie das Landgericht selbst nicht verkannt habe.
- g) Der Beklagte habe auch kollusiv mit dem Zeugen L[REDACTED] bei dem Zustandekommen der behaupteten Vereinbarung zusammengewirkt, weshalb er sich auf die Vereinbarung nicht berufen dürfe; jedenfalls habe ein offensichtlicher Missbrauch der Vertretungsmacht des Zeugen L[REDACTED] vorgelegen.
- h) Schließlich sei auch die Schadensberechnung des Landgerichts fehlerhaft. Der Beklagte habe mehr als DM 400.000,- abverfügt, um diese auf den Namen des Zeugen L[REDACTED] in

Luxemburg anzulegen. Dieser Betrag sei deshalb von der Widerklagforderung abzuziehen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landgerichts Bremen vom 18.12.2003 abzuändern und unter Abweisung der Widerklage den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 290.754,49 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz seit dem 01.07.2002 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Der Beklagte hält das Urteil des Landgerichts in sämtlichen Punkten für zutreffend und macht dazu sowie zu dem Berufungsvorbringen des Klägers Ausführungen im Einzelnen. Insoweit wird auf die Berufungserwiderung vom 27.04.2004 (Bl. 276 ff) Bezug genommen.

II. Die statthafte (§ 511 ZPO) und auch im Übrigen zulässige (§§ 517, 519, 520 ZPO) Berufung der Klägerin ist unbegründet.

Wie der Senat in der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2004 im Einzelnen erläutert hat, trifft das Urteil des Landgerichts zu.

Zu Recht hat das Landgericht die Klage abgewiesen und der Widerklage des Beklagten stattgegeben. Sämtliche Berufungsangriffe der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil sind unbegründet:

a) Soweit die Klägerin zunächst geltend macht, gegen die Annahme einer Vereinbarung zwischen den Parteien, wonach der Beklagte das eingesetzte Kapital in Höhe von DM 450.000,- in jedem Fall zurückerhalten werde, spreche bereits der diesbezüglich unscharfe und widersprüchliche schriftsätzliche Vortrag der Beklagten, ist dieser Berufungsangriff nicht überzeugend. Entgegen der Darstellung der Klägerin in der Berufungsbegründungsschrift hat der Beklagte bereits auf Seite 5 der Klagerwiderung (Bl. 54) vortragen lassen, dass die Abrede zwischen ihm und Herrn L. dahin gegangen sei, dass gewährleistet sei, dass zumindest das eingesetzte Kapital erhalten bleibe. Auch auf Seite 7 der Klagerwiderung (Bl. 56) heißt es dementsprechend, dass „nach wie vor... galt... diesen Betrag (DM 450.000,-) als Substanz zu erhalten und

nur entsprechende Gewinne zu riskieren". Dieser Vortrag deckt sich – entgegen der Darstellung der Klägerin – exakt mit dem Inhalt des Schriftsatzes des Beklagten vom 13.02.2003 Seite 3 (Bl. 114); es heißt dort, dass Herr L. dem Beklagten zugesagt habe, dass sein Eigenkapital nicht verloren gehe.

- b) Die Rüge der Klägerin, die Aussage des Zeugen L. vor dem Landgericht zu der behaupteten Abrede der Parteien über den Erhalt des Betrages von DM 450.000,-- sei nebulös und schwammig, geht ebenfalls Fehl. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat (Bl. 244 f), hat der Zeuge L. bekundet, Ziel der Vermögensverwaltung sei es gewesen, für den Beklagten einen Sockelbetrag von DM 450.000,-- zu erhalten. Die Beweiswürdigung des Landgerichts wird durch die protokollierte Aussage des Zeugen L. gedeckt. Der Zeuge L. hat insoweit ausgeführt, dass im Vordergrund der mit dem Beklagten getroffenen Kapitalanlageabrede der „Erhalt des Kapitals“ gestanden habe; „die Prämisse war, dass die DM 450.000,-- erhalten bleiben sollten“ (Bl. 199). „Ich habe schon gedacht, dass ich die Papiere rechtzeitig verkaufen würde, wenn eine Gefährdung des Anfangskapitals in Sicht war“ (Bl. 199). Auf Befragen des Gerichts, ob der Erhalt des Grundkapitals eine stillschweigende Vereinbarung mit dem Beklagten gewesen sei, hat der Zeuge erklärt: „Dies ist schon zwischen uns angesprochen worden“ (Bl. 200). Er könne sich an den genauen Wortlaut der Gespräche nicht mehr erinnern; es sei jedoch klar gewesen und auch so gesagt worden, „dass die DM 450.000,-- erhalten bleiben mussten“ (Bl. 201).

Die referierten Einzelheiten der protokollierten Aussage des Zeugen L. bestätigen die von dem Landgericht vorgenommene Beweiswürdigung, dass der Zeuge die von dem Beklagten behauptete Abrede, einen Sockelbetrag von DM 450.000,-- solle zu Gunsten des Beklagten in jedem Falle erhalten bleiben, bestätigt hat.

- c) Der Hinweis der Klägerin, für die von dem Landgericht als bewiesen angesehene Abrede gebe es keinen schriftlichen Beleg im Hause der Klägerin, ändert nichts an der von dem Landgericht zutreffend vorgenommenen Beweiswürdigung. Mit dem von der Klägerin auch im Berufungsrechtszug angebrachten Hinweis hat sich das Landgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung ausdrücklich auseinandergesetzt. Das Landgericht hat insoweit darauf abgestellt, dass eine schriftliche Fixierung der mündlich getroffenen Vereinbarung zwar wünschenswert gewesen wäre. Da dem Zeugen L. und dem Beklagten jedoch unmissverständlich klar gewesen sei, was geschehen solle, habe es einer schriftlichen Fixierung nicht bedurft, zumal zum damaligen Zeitpunkt die Kurven angestiegen seien und ein Absturz, wie er später eingetreten sei, kaum vorstellbar erschienen sei, weshalb für den Beklagten und den Zeugen

L. ■■■ seinerzeit kein Anlass bestanden habe, die mündlich getroffene Vereinbarung schriftlich zu fixieren (Bl. 245). Diese Ausführungen des Landgerichts sind überzeugend. Der Senat tritt ihnen bei.

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang ferner geltend macht, die behauptete Abrede, bei einem exakten Grenzwert zu reagieren, sei technisch gar nicht einzuhalten, zumal der Beklagte unstreitig Entnahmen aus dem Depot habe tätigen dürfen, ist dieser Vortrag unsubstantiiert. Es wird nicht näher dargetan, wieso die Abrede, einen bezifferten Mindestwert in einem Depot zu erhalten, aus technischen Gründen nicht sollte von dem Kreditinstitut eingehalten werden können; der Beklagte weist in diesem Zusammenhang plausibel darauf hin, das „Stop-loss-order“ für einzelne Aktienwerte allgemein üblich und anerkannt sind, weshalb nichts besonderes daran sei, wenn ein „Stop-loss-order“ für ein gesamtes Depot vereinbart werde (Bl. 279).

Sollte man den vorgenannten Einwand der Klägerin, eine Kapitalerhaltungsabrede bezüglich des Depots sei technisch nicht durchführbar, für ausreichend substantiiert halten, könnte dieser Vortrag dem Berufungsvorbringen jedoch ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen: Dieser Gesichtspunkt ist von der Klägerin im Rahmen des erstinstanzlichen Vortrages nicht angesprochen worden (vgl. 80 f, 84, 146, 212 ff); als neues Vorbringen ist es nicht berücksichtigungsfähig, da die Voraussetzungen der Regelungen in § 531 Abs. 2 Nr. 1-3 ZPO weder dargetan, noch sonst ersichtlich sind.

Gleiches gilt für die Darstellung der Klägerin mit Schriftsatz vom 12.05.2004 (Bl. 396 f.), bereits im Jahre 1999 sei der Betrag von DM 450.000,- unterschrieben worden, ohne dass der Zeuge L. ■■■ oder der Beklagte dem „gegengesteuert hätten“.

- d) Auch der Berufungsangriff der Klägerin, das Landgericht argumentiere widersprüchlich, überzeugt nicht. Zutreffend ist zwar, dass das Landgericht in dem angefochtenen Urteil ausgeführt hat, dass die schriftliche Fixierung der behaupteten Abrede auch angesichts des engen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beklagten und dem Zeugen L. ■■■ unüblich gewesen wäre (Bl. 245 oben), und es an anderer Stelle des landgerichtlichen Urteils heißt, der Zeuge L. ■■■ habe seinen Schwiegervater so behandelt, wie jeden anderen auch (Bl. 243). Die beiden vorgenannten Überlegungen des Landgerichts stehen sich jedoch nicht als Widersprüche gegenüber. Denn der von dem Landgericht erwähnte Aspekt der Gleichbehandlung des Beklagten „wie jeder andere gewöhnliche Kunde“ bezieht sich allein auf den vom Landgericht im folgenden Satz angeführten Sachverhalt, dass nämlich der

Zeuge L. „mit den von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mitteln versucht (hat), das Kapital des Kunden zu vermehren“ (Bl. 243).

- e) Soweit die Klägerin mit der Berufung geltend macht, das Landgericht sei zu Unrecht von der persönlichen Glaubwürdigkeit des Zeugen L. ausgegangen, vermag der Senat der Klägerin nicht zu folgen. Die Klägerin führt in diesem Zusammenhang aus, das Landgericht habe verkannt, dass sich durch „sämtliche Beweisaufnahmen wie ein roter Faden“ ziehe, dass der Zeuge L. alles verschweige, was die Klägerin entlasten könnte. Mit Schriftsatz vom 29.04.2004 hat die Klägerin unter Berufung auf ein in anderer Sache erstattetes psychiatrisches Gutachten über den Zeugen L. (Anlage BB 1, Bl. 368 ff) nochmals hervorgehoben, auch aus diesem Gutachten ergebe sich, dass sich der Zeuge L. anders darstelle, als er in Wirklichkeit sei; dies geschehe nur, um anderen zu Lasten der Klägerin Vorteile zu verschaffen.

Die Angriffe der Klägerin gegen die Feststellung des Landgerichts in dem angefochtenen Urteil, der Zeuge L. sei glaubwürdig, sind nicht überzeugend.

Das Landgericht hat bei der Würdigung der Glaubwürdigkeit des Zeugen L. nicht verkannt, dass es sich bei dem Zeugen nicht um den klassischen unbeteiligten Zeugen handelt; das Landgericht hat vielmehr ausgeführt, dass der Zeuge als Schwiegersohn des Beklagten ein gewisses eigenes Interesse an dem Rechtsstreit haben könne; andererseits hat das Landgericht den Gesichtspunkt gewürdigt, dass der Zeuge bei der Klägerin eigene Kreditverbindlichkeiten in erheblicher Höhe habe und sich für den Fall, dass er die Angaben des Beklagten bestätigt, möglicherweise Schadensersatzansprüchen der Klägerin in Höhe von mehreren hunderttausend DM ausgesetzt sehe. Gerade dieser Gesichtspunkt entspricht der Einschätzung der Klägerin selbst, die ausgeführt hat (Schriftsatz v. 10.12.2002, S. 9 oben = Bl. 81), das Herrn L. bekannt gewesen sei, welchen Haftungsrisiko er sich im Falle der Nichteinhaltung einer Depoterhaltungszusage ausgesetzt hätte.

Das Landgericht hat sich schließlich auch im Einzelnen mit dem Umstand auseinandergesetzt, ob die unstreitig fehlende schriftliche Fixierung der Abrede gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen spreche. In diesem Zusammenhang hat das Landgericht darauf abgestellt, dass das Verhalten des Zeugen in Bezug auf sein eigenes Wertpapierdepot zeige, dass er den Blick für die Realitäten am Aktienmarkt und die drohenden Verlustrisiken in erheblichem Maße zwischenzeitlich verloren habe, während seines Urlaubs die Depots der Kunden weiterhin überwachte und per Mobilte-



lefon Wertpapierorder erteilt habe sowie für einen krankheitsbedingten Ausfall von einer Vertretung durch andere Mitarbeiter der Klägerin ausgegangen sei.

Der Senat vermag ebenso wenig wie das Landgericht festzustellen, dass der Zeuge L. „alles verschweige, was die Klägerin entlasten könnte“, wie die Klägerin in ihrer Berufungsbegründung pauschal darlegt. Konkrete Einzelumstände, die diese Einschätzung der Klägerin bestätigen könnten, fehlen.

Auch aus dem psychiatrischen Gutachten der Chefärztin der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Bremen-Ost vom 11.04.2004 (Anlage BB 1, Bl 368 ff) ergeben sich – entgegen der Auffassung der Klägerin – Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen L. nicht. Das Gutachten verhält sich zu der Frage, ob der Zeuge L. in der Zeit von November 1999 bis September 2000 manisch depressiv und spielsüchtig gewesen sei, was von der Gutachterin eindeutig verneint wird; zu der Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen gibt das Gutachten nichts her. Auch die in dem Gutachten referierte Selbsteinschätzung des Zeugen L. wonach er selbst sich in dem von der Gutachterin erfassten Zeitraum für psychisch krank gehalten hat, ist hinsichtlich der Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen für den vorliegenden Rechtsstreit nicht von Bedeutung, was im Einzelnen von der Klägerin im Übrigen auch nicht dargelegt wird.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen ist eine erneute, eigene Beweisaufnahme durch den Senat nicht angezeigt. Nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung vielmehr die vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, da konkrete Anhaltspunkte nicht vorliegen, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen. Das Landgericht hat vielmehr erschöpfend Beweis erhoben und die Aussagen der vernommenen Zeugen sowie ihre persönliche Glaubwürdigkeit vollständig und überzeugend gewürdigt. Das Landgericht hat in dem angefochtenen Urteil überdies für sämtliche beweiswürdigenden Darlegungen nachvollziehbare Grundlagen aufgezeigt; die Beweiswürdigung durch das erstinstanzliche Gericht verstößt schließlich auch nicht gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze (s. zum Ganzen z.B. Musielak-Ball, Komm. z. ZPO, 3. A. 2002, § 529 Rn. 13 ff; MüKo-Rimmelspacher, Komm. z. ZPO, 2. A. 2000, §§ 529 Rn. 21 ff; Zöllner-Gummer-Heßler, 24. A. 2004, § 529 Rn. 7 ff; Thomas-Putzo-Reichold, Komm. z. ZPO, 25. A. 2003, § 529 Rn. 2).

- f) Die Ausführungen des Landgerichts enthalten – entgegen der von der Klägerin mit der Berufungsbegründung vertretenen Ansicht – auch keine Rechtsfehler. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang in der Berufungsbegründung geltend macht, der Zeuge L. habe lediglich Handlungsvollmacht i.S.d. § 54 HGB gehabt und sei deshalb nur zur Vornahme solcher Geschäfte ermächtigt gewesen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes wie desjenigen der Klägerin gewöhnlich mit sich bringe, ist dieser von dem Beklagten bestrittene (Schriftsatz vom 27.04.2004 Seite 5 = Bl. 280) Vortrag neu und deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung neuen Vortrags in der Berufungsinstanz (§ 531 Abs. 2 Nr. 1-3 ZPO) von der Klägerin weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich sind. Die Frage der Vertretungsmacht des Zeugen L. (Handlungsvollmacht, Prokura) hatte die Klägerin erstinstanzlich nicht angesprochen, nicht einmal mit Schriftsatz vom 25.11.2003 (Bl. 212 ff) nach Durchführung der landgerichtlichen Beweisaufnahme. Darauf, ob sich die Klägerin das Verhalten des Zeugen L. nicht zumindest nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht zurechnen lassen muss, kommt es mithin nicht mehr an.
- g) Entsprechendes gilt auch für den Einwand der Klägerin in der Berufungsbegründung, der Beklagte habe kollusiv mit dem Zeugen L. bei dem Zustandekommen der behaupteten Vereinbarung zusammengewirkt. Auch dieser Gesichtspunkt ist neu und nicht berücksichtigungsfähig. Im Übrigen sind nähere Einzelheiten für ein bewusstes missbräuchliches Zusammenwirken des Beklagten und des Zeugen L. zum Nachteil der Klägerin konkret weder dargetan noch sonst ersichtlich. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Beklagte mit dem Zeugen L. zur eigenen finanziellen Absicherung lediglich vereinbart, dass ein bestimmter Mindestbetrag in seinem Depot nicht unterschritten werden dürfe. An einer solchen Abrede war aus der Sicht des Beklagten nichts Zweifelhafte oder gar Anstößiges. Deshalb fehlt es auch an tatsächlichen Grundlagen für die Annahme, aus der Sicht des Beklagten habe ein offensichtlicher Missbrauch der Vertretungsmacht des Zeugen L. vorgelegen.
- h) Entgegen der Ansicht der Klägerin ist schließlich auch die von dem Landgericht vorgenommene Schadensberechnung nicht zu beanstanden. Wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, muss der Beklagte von der Klägerin wegen der von den Parteien getroffenen Abrede so gestellt werden, wie er stünde, wenn die Abrede von der Klägerin ordnungsgemäß eingehalten worden wäre. Dann wäre dem Beklagten das von ihm eingesetzte Kapital jedenfalls in Höhe von 345.000,- DM (€ 176.395,70) verblieben, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat (S. 13 des angefochtenen Urteils unten = Bl. 248 unten). Selbst wenn der Beklagte „mehr als DM 400.000,- „abverfügt“ haben

sollte, um diesen Betrag auf den Namen des Zeugen L. in Luxemburg anzulegen (Berufungsbegründung S. 8 = Bl. 238), änderte dies an der Richtigkeit der Schadensberechnung durch das Landgericht nichts: Da der Beklagte so gestellt werden muss, wie wenn die Erhaltungszusage eingehalten worden wäre, muss dem Beklagten unabhängig von früheren und zulässigen Entnahmen ein Kapital in Höhe des ausgeteilten Betrages verbleiben.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO); die Klägerin hat Gründe für eine Zulassung der Revision auch nicht vorgebracht.

Die übrigen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 Satz 1, Satz 2, 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

Dr. [REDACTED]

Dr. [REDACTED]

[REDACTED]

Für die Ausfertigung

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen